

Stadt Bad Mergentheim

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der
Stadt Bad Mergentheim

Vom 21. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Mergentheim.
- (2) Sie steht jedem¹ zur Benutzung offen. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen sowie kulturellen Bildung, fördert die Lese- und Informationskompetenz und unterstützt das lebenslange Lernen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Datenschutz

Die vom Benutzer gegenüber der Stadtbücherei angegebenen Daten werden im Rahmen der europäischen und nationalen Datenschutzgesetze verarbeitet.

Die Anmeldung erfolgt auf Basis der Benutzungsordnung der Stadtbücherei und ist für alle bindend. In diesem Zuge werden die Daten des Benutzers von der Bücherei elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Abwicklung des Ausleihverfahrens erhoben und verarbeitet. Sie werden ab sofort gespeichert und bei persönlicher Abmeldung beim nächsten Jahresabschluss gelöscht. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO, nämlich ein mit dem Benutzer zustande kommender Vertrag. Empfänger der Daten sind die Stadtbücherei Bad Mergentheim sowie deren Auftragsdatenverarbeiter wie die Anbieter der Bibliothekssoftware und des Online-

¹ Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, ist im Satzungstext nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

Katalogs sowie der Anbieter der Software der Selbstverbucher. Benutzer sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Benutzer damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und keine Ausleihe erfolgen.

Durch das Abonnieren des Newsletters werden personenbezogene Daten zum Zweck der Zusendung der regelmäßigen Newsletter erhoben, verarbeitet und gespeichert. Mit der Newsletter-Bestellung bestätigt der Benutzer, dass er den Newsletter zukünftig an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erhalten möchte, und, dass er mit der rücksendenden Person identisch ist.

Durch das Aktivieren der Benachrichtigungen beim Ablauf der Ausleihzeit, Fälligkeit des Ausleihtarifs und/oder bei der Verfügbarkeit eines vorgemerkten Mediums, werden die personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert, damit eine Benachrichtigung hierzu erfolgen kann. Mit der Bestellung der Benachrichtigungen bestätigt der Benutzer, dass er diese Benachrichtigung zukünftig an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erhalten möchte, und, dass er mit der rücksendenden Person identisch ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten für den Newsletter und die Benachrichtigung ist Artikel 6, Abs. 1, lit. a) DSGVO, nämlich die Einwilligung des Benutzers. Die Daten werden so lange gespeichert, wie der Benutzer die Zusendung des Newsletters und/oder der Benachrichtigungen wünscht. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Benutzer selbstständig die Einstellungen zur Zusendung des Newsletters und/oder der Benachrichtigungen in seinem Online-Konto ändert bzw. die entsprechenden Markierungen entfernt.

Als Benutzer und damit betroffene Person hat jeder das Recht, von der Stadtbücherei Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Jeder Betroffene kann verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten. Er kann nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden unter stadtbuecherei@bad-mergentheim.de. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe kann jeder Betroffene sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die

Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de,
beschweren.

§ 3 Anmeldung / Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser Benutzerausweis ist zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien mitzubringen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z.B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührenordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen Name und Adresse eines Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung wird ein ausgefülltes Anmeldeformular mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten benötigt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis wird gegen Gebühr ausgestellt.

Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber des ausgestellten Benutzerausweises. Erziehungsberechtigte können altersgerechte Kinder- und Jugendmedien durch Vorlage des Kinder- oder Jugendbenutzerausweises ausleihen.

- (6) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familien- und Partnertarif wählen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich.
- (7) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organs an.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Stadtbücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Stadtbücherei unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leitung der Stadtbücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Auf Wunsch des Benutzers ist eine Verlängerung der Leihfrist bis zu sechsmal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Rückgabe entliehener Medien über die Rückgabeklappe möglich. Der Einwurf erfolgt auf eigenes Risiko, die Medien werden erst am folgenden Öffnungstag als Rückgabe verbucht. Für technische Ausfälle übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

- (2) Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, können nicht entliehen werden.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Der für die Mahnung erforderliche Bearbeitungsaufwand ist ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch aus der Bücherei entlehene Medien entstehen.
- (7) Für die Ausleihe digitaler Medien gelten die Bedingungen des Onleihe-Verbundes, dem die Stadtbücherei angeschlossen ist.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Stadtbücherei

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung entgegennehmen. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

- (2) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann im Auftrag des Benutzers nach den geltenden Richtlinien des Deutschen Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für die Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist, unabhängig vom Erfolg, kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung. Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbücherei Bad Mergentheim erforderlich.
- (3) Benutzer können das aufgestellte Kopiergerät nutzen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

§ 7 Behandlung der Medien, Pflichten und Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien vor dem Entleihen zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbücherei zu melden.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Aufenthalt in den Büchereiräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), das Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (3) Das Büchereipersonal kann vom Benutzer verlangen, seine Garderobe und andere mitgebrachte persönliche Sachen (z.B. Taschen) während des Büchereibesuches zur Aufbewahrung abzugeben oder in vorhandene Schließfächer einzuschließen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen, insbesondere bei Alarm der Sicherungsanlage. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei verfügt werden.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei erfolgt in eigener Verantwortung. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe von Medien wird, gemäß beigefügter Gebührenordnung der Stadtbücherei, eine Ausleihgebühr erhoben, welche mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Die Ausleihgebühr kann im Rahmen zeitlich begrenzter Aktionen ermäßigt werden. Ermäßigungen sind nur mit entsprechendem Nachweis möglich.

- (2) Für juristische Personen gelten die Gebühren für Erwachsene. Lehrer und Erzieher erhalten einen kostenlosen Benutzerausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer medienpädagogischen Tätigkeit. Dieser wird auf Antrag und nach Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die ausgeübte Tätigkeit ausgestellt.

§ 10 Schadenersatz

Beschädigte oder verlorengegangene Medien und Materialien sind zu ersetzen. Es wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Der Wiederbeschaffungswert kann u.U. auch über dem Anschaffungspreis liegen (z.B. bei Raritäten). Über eine mögliche Reparatur eines beschädigten Mediums entscheidet das Büchereipersonal. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Wer Büchereigut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle sich dieses rechtswidrig zueignen.
- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührenordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Gebührenordnung vom 26.05.1994 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 21. November 2024

A handwritten signature in blue ink, reading "Udo Glatthaar". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "U".

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 21. November 2024

Gebührenordnung

Ifd. Nr.	Gebührenarten	Euro
	Ausleihgebühren	
1.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,00 €
2.	Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienste, Referendare (ab vollendetem 18. Lebensjahr) - jährlich	8,00 €
3.	Erwachsene - jährlich	25,00 €
4.	Familien- und Partnertarif - jährlich	35,00 €
5.	Gebühr für ein Quartal	7,00 €
6.	Kurgäste mit gültiger Kurkarte	5,00 €
7.	Landesfamilienpass-Inhaber, Schwerbehinderte, Arbeitslosengeld-/ Bürgergeldempfänger - jährlich	15,00 €
8.	Kostenersätze	
aa)	Ausstellung Ersatzausweis für Erwachsene	3,00 €
ab)	Ausstellung Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche	1,50 €
b)	Kostenersatz bei Beschädigung des EDV-Medienaufklebers/RFID-Transponderetiketts	3,00 €
9.	Sonstige Gebühren und Ersätze	
aa)	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium	1,00 €
ab)	Bearbeitungsgebühr pro Mahnung	1,00 €
b)	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 €
ca)	Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihe	1,50 €
cb)	zzgl. Bearbeitungspauschale	1,50 €
cc)	Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.	
cd)	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist der Fernleihe pro Woche und Medium	1,00 €
ce)	Bearbeitungsgebühr pro Mahnung	1,00 €
d)	Kopie bzw. Ausdruck pro Blatt 1 Kopie s/w A4 1 Kopie s/w A3 1 Kopie farbig A4 1 Kopie farbig A3	0,15 € 0,30 € 0,60 € 1,20 €
ea)	Ersatz für jedes verlorengegangene Spielteil	1,00 €
eb)	Bearbeitungsgebühr pro Anschreiben	1,00 €